

Allgemeine Vertragsbedingungen Almacasa Oberengstringen

Bestandteil des Pensionsvertrages



Die Bewohnerzimmer sind liebevoll gestaltet und lassen Raum für Eigenes.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Gültigkeit.....	3
2. Anmeldung / Einzug ins Almacasa	3
3. Taxen / Aufenthaltskosten	3
3.1 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten.....	3
3.2 Pflegeleistungen.....	4
3.2.1 Ressourcenorientierung/Zielvereinbarung/Leistungserbringung	4
4. Abwesenheiten.....	5
4.1 Reduktionen der Grundtaxe.....	5
4.2 Reduktionen der Pflorgetaxe	5
4.3 Reservationsgebühr.....	5
5. Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt.....	5
6. Einbezug der Angehörigen / Wertschätzung.....	5
7. Abschluss des Vertrages	6
8. Rechnungsstellung	6
9. Auflösung des Vertrages.....	7
9.1 Kündigung/Fristen.....	7
9.2 Beendigung des Vertrags.....	7
9.3 Räumung des Zimmers.....	7
10. Haftung und Versicherung.....	7
11. Schweigepflicht.....	8
12. Beschwerden.....	8
13. Gerichtsstand	8

Anmerkung: In diesem Dokument wird der Begriff "Almacasa" verwendet, wenn es um das Konzept geht und die Bezeichnung "Almafamilia AG", wenn Themen angesprochen sind, die die Rechtsperson als Trägerschaft betreffen.

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Almacasa-Standort in Oberengstringen Kanton Zürich.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung.

Die vom Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Curaviva bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen und Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.

Almacasa ist von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Krankenkassen als Leistungserbringer anerkannt (Heimbewilligung und Eintrag auf kantonaler Heimliste, ZSR-Nr.: S207831).

2. Anmeldung / Einzug ins Almacasa

Anmeldungen für Almacasa erfolgen direkt bei der Standortleitung. Wir führen eine entsprechende Warteliste nach Dringlichkeit und Anmeldedatum.

Wird ein bestimmtes Zimmer bzw. ein Bett reserviert und muss dadurch bis zum Einzug freigehalten werden, wird für die reservierte Zeit (in der Regel max. 10 Tage) die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Tritt eine neue Bewohnerin bzw. ein neuer Bewohner kurzfristig, d. h. innerhalb von fünf Tagen vor dem vereinbarten Einzugstermin, von der Anmeldung/Reservation bzw. vom Pensionsvertrag zurück, wird die Einzugspauschale sowie die reduzierte Pensionstaxe bis zu 14 Tage verrechnet. Dies gilt nicht, wenn der Einzug durch einen Todesfall nicht zustande kommt.

Der Einzug wird mit den künftigen Bewohnenden und/oder ihren Angehörigen/Bezugspersonen sorgfältig geplant und vorbereitet. Die Entscheidung, ob der Aufenthalt möglich ist, obliegt der Standortleitung. Sie nimmt dabei auf die Wünsche von Bewohnenden und Angehörigen im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht.

Der Einzug kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Aufenthaltes im Almacasa gesichert ist. Die Almacasa-Administration ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien (z. B. subsidiäre Kostengutsprache bei der zuständigen Wohngemeinde) einzuholen. Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn der Pensionsvertrag unter Angabe der individuellen, tariflichen Konditionen beidseitig unterschrieben wurde.

Bitte retournieren Sie den Pensionsvertrag innert 3 Tagen an Almafamilia AG, Postadresse: In der Luberzen 25, 8902 Urdorf ZH.

3. Taxen / Aufenthaltskosten

Die Taxen sind in einer separaten Taxordnung, welche integrierender Bestandteil dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ist, festgehalten.

3.1 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundtaxe (zulasten Bewohnerin/Bewohner)
- KVG-pflichtige Pflegeleistung (zulasten Versicherer und öffentliche Hand)
- Eigenanteil KVG-pflichtige Pflegeleistung (zulasten Bewohnerin/Bewohner)
- Betreuungstaxe (zulasten Bewohnerin/Bewohner)
- Private Auslagen (zulasten Bewohnerin/Bewohner)

Die KVG-pflichtigen Pflegekosten werden seit 1. Januar 2011 zwischen folgenden Kostenträgern aufgeteilt:

- Krankenkassen leisten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge (Almacasa rechnet direkt mit der Krankenkasse ab).
- Die öffentliche Hand übernimmt einen definierten Anteil.
- Der Bewohner/die Bewohnerin zahlt einen Anteil von zurzeit maximal Fr. 23.00/Tag an die Pflegekosten.

3.2 Pflegeleistungen

Die Erfassung der Leistungen, bzw. des gesamten Pflegeaufwandes, erfolgt mit Hilfe des BESA-Leistungskataloges. Die bezogenen Leistungen werden aufgrund einer Zustandsbeschreibung und mit Hilfe der Leistungsaufzählung in Minuten dargestellt. Diese „BESA-Minuten“ sind die zeitliche Dimension der erbrachten Leistungen im Bereich der KVG-pflichtigen Pflege. Die einzelnen Leistungspakete im Leistungskatalog bauen auf dem Prinzip der Förderung und Erhaltung der Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner auf.

Jede Bewohnerin, jeder Bewohner wird durch Pflegefachkräfte eingestuft, die häufigen persönlichen Kontakt haben, den Tagesablauf während 24 Stunden persönlich kennen und umfassend beurteilen können. Eine weitere Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter überprüft die Einstufung unabhängig mit einer speziell dafür ausgearbeiteten Methode.

Die Einstufung erfolgt erstmals frühestens 3 Wochen nach Einzug und dann in der Regel zweimal jährlich. Eine Neueinstufung kann ausserdem veranlasst werden, sobald ein Ereignis eintritt, das eine bleibende Veränderung mit wesentlicher Verschlechterung oder Besserung des Allgemeinzustandes zur Folge hat. Eine Neueinstufung wird sofort wirksam und die Taxen werden entsprechend angepasst.

Weitere Auskünfte über das BESA-Einstufungsprinzip können Sie gerne bei uns erfragen.

3.2.1 Ressourcenorientierung/Zielvereinbarung/Leistungserbringung

Die Ziele im Bereich der Pflege und Betreuung werden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern anhand des Systems BESA 5.0 vereinbart, bzw. festgesetzt (wenn die geistigen Fähigkeiten eine Vereinbarung nicht erlauben).

Diese Ziel-Vereinbarungen werden dem zuständigen Arzt zur Unterschrift weitergereicht.

Die Vorgaben der Krankenversicherer bezüglich Pflegebedarfserhebung (Assessment), Pflegeplanung und Leistungsnachweis werden eingehalten.

4. Abwesenheiten

Ein- und Auszugstage gelten grundsätzlich als Anwesenheit und werden verrechnet.

4.1 Reduktionen der Grundtaxe

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Grundtaxe für die Dauer der Abwesenheit um Fr. 15.- reduziert.

Der Abreisetag und der Rückreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Die Reduktion ist auf 30 Tage im Jahr befristet.

Im Todesfall wird den Hinterbliebenen diese Reduktion für die Restmietdauer gewährt.

4.2 Reduktionen der Pflorgetaxe

Bei Abwesenheiten (Ferien oder Spitalaufenthalt) entfällt der Pflegezuschlag bis zur Rückkehr. Der Abreisetag und der Rückreisetag gelten nicht als Abwesenheit

Bei einem Todesfall entfällt die Pflorgetaxe sofort.

4.3 Reservationsgebühr

Wird mit einer/einem Interessentin/Interessenten ein späterer Einzugstermin vereinbart als derjenige der Zimmerräumung des Vormieters (inkl. Instandstellung und Endreinigung), verrechnen wir eine Reservationsgebühr in der Höhe der jeweiligen reduzierten Grundtaxe befristet auf 14 Tage.

5. Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt

Bei einem befristeten Vertrag (Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt, bis 4 Wochen Dauer) entfällt die Zahlung des Depots.

Wird ein Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt in einen festen Vertrag umgewandelt, wird der Betrag in Rechnung gestellt.

6. Einbezug der Angehörigen / Wertschätzung

Der Einbezug der Angehörigen in den Alltag ist uns wichtig. Daher haben wir ein „Punktesystem“ entwickelt, welches uns ermöglicht, Beiträge an das Alltagsleben zu belohnen.

Wenn Sie als Angehöriger/Partner etwas für die Gemeinschaft tun (z. B. einen Kuchen backen, singen, vorlesen usw.), erhalten Sie durch eine Mitarbeiterin einen Stempel in ihre Angehörigenkarte (analog einem Kaffee-Pass). Wenn Ihr Ausweis voll ist, überraschen wir Sie mit einem kleinen Geschenk.

7. Abschluss des Vertrages

Mit der Vertragsunterzeichnung wird bei Langzeitaufenthalten ein Kostenvorschuss (Depot) an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von Fr. 7'000.- fällig.

Sofern ein Lastschriftverfahren für die Begleichung der Rechnungen gewählt wird, reduziert sich dieser Betrag auf Fr. 3'000.-. (Nicht möglich mit Postkonto)

Bei einem Austritt wird das Depot, sobald alle ausstehenden Rechnungen beglichen wurden ohne Zinsvergütung rückerstattet.

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich an den Leistungsempfänger oder seine Zahlstelle. Die Rechnung wird nach Ablauf des Kalendermonats erstellt und in der Regel bis zum 5. des Folgemonats an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Bezugspersonen gesandt.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Bestandteile der Rechnung sind:

- Grundtaxe
- Betreuungstaxe
- Bewohneranteil Pflegekosten und BESA-Stufe
- Als Information: Beitrag der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) an die Pflegekosten
- Als Information: Beitrag der Krankenkasse an die Pflegekosten
- Medikamente (sofern über Almacasa bezogen)
- Pflegematerial nach MiGeL (z. B. Inkontinenzprodukte, Verbandmaterial)
- Übriges Pflegematerial (z. B. Körperpflege-Produkte)
- Übrige Leistungen (z. B. notwendige Begleitungen, spezielle Wäschebesorgung)

Für die Krankenkasse wird eine separate Rechnung erstellt und an sie zugestellt, die jene Angaben enthält, die für die Vergütung kassenpflichtiger Leistungen notwendig sind. Dieser Betrag wird ab 01.01.2015 im Verfahren „tiers payant“ abgerechnet. Die Bewohnenden bzw. Die Zahlstelle erhalten die entsprechenden Informationen zur Kenntnis.

Bei Langzeitpflegeaufenthalten erfolgt der Zahlungsverkehr in der Regel mittels Lastschriftverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit (LSV). Die für die Einrichtung des LSV erforderlichen Unterlagen liegen dem Pensionsvertrag bei. (nicht möglich bei Postkonto)

Mit Gemeinden, Beratungszentren usw. wird der Zahlungsverkehr separat geregelt.

Gegen die Rechnungsstellung und die Festlegung der Taxen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsrat der Almafamilia AG schriftlich Einsprache erhoben werden. Andernfalls gilt die Taxschuld als anerkannt und rechtskräftig festgelegt. Die

Steuern werden von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder ihren/seinen gesetzlichen Vertretern geschuldet.

Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Tarifgaranten.

9. Auflösung des Vertrages

9.1 Kündigung/Fristen

Der Aufenthaltsvertrag kann beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung richten Sie schriftlich an die Standortleitung.

Der Aufenthaltsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Grundtaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen, sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen, sind nicht anwendbar.

9.2 Beendigung des Vertrags

Verlässt ein Bewohner Almacasa ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Grundtaxe gemäss Taxordnung bis zum Ablauf dieser Frist verrechnet.

Im Todesfall endet der Aufenthaltsvertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit verrechnen wir die reduzierte Grundtaxe.

9.3 Räumung des Zimmers

Das Zimmer muss innerhalb der Kündigungsfrist geräumt werden.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, das Wohnobjekt auf Kosten des Bewohners oder seiner Angehörigen zu räumen und sämtliche Gegenstände zu entsorgen.

10. Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen selbstverständlich frei bewegen.

Für allfällige daraus entstehende gesundheitliche Schädigungen übernimmt Almacasa keine Haftung, sofern nicht ein Verschulden von Almacasa in Bezug auf die Vermeidung von Gefahren vorliegt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthaltes im Almacasa ist der Versicherungsschutz für die Kranken- und Unfallversicherung durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre gesetzliche Vertretung zu gewährleisten.

Die Privathaftpflicht ist durch einen Kollektivvertrag abgesichert, der von Almafamilia AG/ Almacasa abgeschlossen wurde.

Für abhanden gekommene Wertsachen übernimmt Almacasa keine Haftung.

11. Schweigepflicht

Die Rechte und Pflichten der BewohnerInnen sind im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch).

Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

12. Beschwerden

Für Beschwerden stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Am besten wenden Sie sich an Ihre Bezugsperson oder an die Standortleitung.

Die offizielle kantonale/regionale Beschwerdestelle geben wir Ihnen ebenfalls an:

Statthalteramt und Bezirksratskanzlei – Bezirk Dietikon
Bahnhofplatz 10
8953 Dietikon
Tel. 043 258 20 90
bezirksrat.dietikon@ji.zh.ch

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dietikon ZH.

Almafamilia AG
Postadresse:
c/o Spectren AG
In der Luberzen 25
8902 Urdorf
info@spectren.ch
+41 44 750 35 15

Almacasa Oberengstringen
Zürcherstrasse 70
8102 Oberengstringen
Telefon: 043 544 22 22
oberengstringen@almacasa.ch

www.almacasa.ch
www.facebook.com/almacasa.alterspflege

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Almafamilia AG am 10. April 2014
Revision vom 12. November 2019. Stand: Dezember 2021

